

MITTEILUNGSBLATT

DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

36. SONDERNUMMER

Studienjahr 2011/12

Ausgegeben am 23. 5. 2012

33.a Stück

Hausordnung

an der

Karl-Franzens-Universität Graz

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 10.5.2012 folgende geänderte Fassung der Hausordnung beschlossen:

HAUSORDNUNG an der Karl-Franzens-Universität Graz

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar, die im Eigentum der Karl-Franzens-Universität Graz stehen, von ihr angemietet oder ihr zugewiesen sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind im Zweifelsfall so auszulegen, dass die Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Universität, ihrer Organe und sonstigen Angehörigen allen anderen Aufgaben der Universität vorgehen.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht und die Vollziehung der Hausordnung obliegen dem Rektorat und den Hausrechtsbeauftragten.

(2) Hausrechtsbeauftragte sind:

(a) die Organe gemäß Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz, in der jeweils geltenden Fassung und deren Beauftragte für die jeweiligen Bereiche,

(b) die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen und die Prüferinnen und Prüfer während der Prüfungszeiten,

(c) die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und

(d) die Organe der Hausverwaltung

(4) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch liegt beim Rektorat.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Gebäude der Universität sind – soweit keine anderen Regelungen bestehen – zu den nachfolgend angeführten Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Samstag: 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(2) Abweichende Regelungen werden durch Verlautbarung im Mitteilungsblatt, auf der Homepage und als Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

(1) Gebäudenutzerinnen und -nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.

(2) Die Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit trifft, sind zu befolgen.

(3) In allen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.

(4) An der Karl-Franzens-Universität Graz gilt absolutes Rauchverbot. Rauchen ist ausschließlich im Freibereich und in gekennzeichneten Räumen zulässig.

(5) Fenster dürfen nur geöffnet werden, wenn sie gesichert werden. Beim Verlassen der Räume und bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.

(6) Für das Verschließen der Räume, für das Ausschalten der Beleuchtung, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiterinnen und -leiter, verantwortlich. Die Räume samt dem darin befindlichen Inventar sind von den Benutzern und Benutzerinnen bzw den Lehrveranstaltungsleiter/innen in jenen Zustand zurück zu versetzen, in dem sie vorgefunden wurden. Räume dürfen nur bis zur behördlich festgesetzten Personenzahl belegt werden.

(7) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden.

(8) Die Brandschutzordnung der Karl-Franzens-Universität Graz ist einzuhalten.

(9) Alle Gebäudenutzerinnen und –nutzer sind angehalten, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einsparung von Energie zu setzen.

§ 5 Sperre und Schlüsselvergabe

(1) Grundsätzlich sind alle Gebäude und die Zugänge zu allen Gebäuden, die von der Karl-Franzens- Universität Graz verwaltet werden, außerhalb der Öffnungszeiten versperrt zu halten.

(2) Die Vergabe von Schlüsseln erfolgt grundsätzlich nur an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Karl-Franzens-Universität Graz oder an Personen, denen es die Leiterin oder der Leiter der betreffenden Organisationseinheit ausdrücklich gestattet. Ausgeteilte, erhaltene und zurückgegebene Schlüssel sind in einer Evidenzliste zu vermerken. Die Ausgabe von Ersatzschlüsseln bei Verlust, Diebstahl oder Untergang ist kostenersatzpflichtig.

§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) Auf den von der Karl-Franzens-Universität Graz verwalteten Grundstücken und Gebäuden bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Universitätsdirektion:

a. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,

b. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,

c. die Abhaltung von Sammlungen,

d. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,

e. die Benützung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen gemäß. der Veranstaltungsrichtlinie des Rektorats in der jeweils geltenden Fassung .

(2) Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist nur auf den hiezu vorgesehenen Stellen zulässig. Anschläge und Plakate müssen mit einem Impressum versehen sein.

(3) Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle Zwecke bei Veranstaltungen der Universität durch universitätsfremde Personen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Universitätsdirektion und in Eilfällen nur mit Genehmigung der Veranstaltungsleitung gestattet.

(4) Das Fotografieren und Filmen zum Zwecke der medialen Berichterstattung und Dokumentation bei Veranstaltungen der Universität durch universitätsfremde Personen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Pressestelle und in Eilfällen nur mit Genehmigung der Veranstaltungsleitung gestattet.

(5) Bild- und Tonaufnahmen während Lehrveranstaltungen sind den TeilnehmerInnen aus urheberrechtlichen Gründen grundsätzlich verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ermächtigt den/die Lehrveranstaltungsleiter/in zur Verhängung eines Aufenthaltsverbotes gegen die/den zuwiderhandelnde/n Lehrveranstaltungsteilnehmerin/Lehrveranstaltungsteilnehmer. Bild- und Tonaufnahmen sind nur dann gestattet, wenn zwischen dem/der Vortragenden und den Lehrveranstaltungsteilnehmern/ Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, die sämtliche urheberrechtlichen Tatbestände regelt.

(6) Die Benützung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards u.ä. in den Universitätsgebäuden ist unzulässig.

(7) Die Benützung von Mobiltelefonen und ähnlichen Geräten ist bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen, akademischen Feiern, anderen Veranstaltungen sowie in Lese- und BenutzerInnenräumen verboten. Mobiltelefone und ähnliche Geräte sind bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen auszuschalten, in allen anderen Fällen ist jedenfalls die akustische Anzeige einlangender Rufe oder Mitteilungen auszuschalten.

§ 7 Durchführung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Akademischen Feiern und besondere Benützung von Räumlichkeiten

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen richtet sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen. Die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen obliegt der Leitung der Lehrveranstaltungen bzw. den Prüferinnen und Prüfern. Der Zutritt zu Prüfungen ist auf die für die Räumlichkeiten zugelassene Anzahl von Personen zu beschränken.

(2) Akademische Feiern werden gemäß den Richtlinien für akademische Ehrungen in der jeweils geltenden Fassung abgehalten.

(3) Die Benützung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen jeder Art richtet sich nach der Veranstaltungsrichtlinie sowie jener über die Vergabe der Unterrichtsräume an der Karl-Franzens-Universität Graz in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechende Kostenersätze für Veranstaltungen werden im Mitteilungsblatt verlautbart. Für die Abhaltung einer Veranstaltung ist das Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung seitens der Karl-Franzens-Universität Graz maßgeblich.

(4) Der Veranstaltungsleitung obliegt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller anzuwendenden Rechtsvorschriften. Die Veranstaltungsleitung haftet für die Einhaltung der Hausordnung und für alle Schäden, die durch die Abhaltung einer Veranstaltung verursacht wurden.

§ 8 Fundsachen

Fundsachen sind beim jeweiligen Portier abzugeben. Sie werden für die Dauer von 8 Wochen aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die das Eigentum oder den rechtmäßigen Besitz glaubhaft nachweist. Nach Ablauf des Zeitraums werden die Fundsachen dem Magistrat Graz zur weiteren Aufbewahrung übergeben.

§ 9 Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Bei geringfügigen Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt eine Abmahnung durch die gemäß § 2 Abs 1 genannten Träger/Trägerinnen des Hausrechts.

(2) Wer an einem Ort, an dem gemäß den § 4 Abs 4 Rauchverbot besteht, raucht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die beim zuständigen Magistrat zur Anzeige gebracht werden kann.

(3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können Personen von der Benützung der Räumlichkeiten und Grundstücke ausgeschlossen werden.

(4) Bei Gefahr der Begehung einer Straftat sind von der Universitätsverwaltung die Polizeibehörden einzuschalten.

(5) Bei Gefahr in Verzug sind alle Universitätsangehörigen bzw. ist jede an der Karl-Franzens-Universität Graz anwesende Person berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die Universität und deren Angehörige oder Benutzerinnen oder Benutzer abzuwenden.

(6) Aus dem gemeldeten Anlassfall darf für die Person, die die Gefahr meldet, kein Nachteil erwachsen.

§ 10 Parkordnung

Das Parken ist grundsätzlich kostenpflichtig. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Gelände der Karl-Franzens-Universität Graz gelten die Straßenverkehrsordnung und die Parkordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Fahrräder

(1) Fahrräder sind in den Fahrradräumen oder auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in den Gebäuden sowie in oder vor Eingängen ist nicht gestattet. Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind unter allen Umständen von Fahrrädern freizuhalten.

(2) Unzulässig abgestellte oder offensichtlich benutzungsunfähige Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt. Beschädigungen an den Fahrrädern oder an den Sperreinrichtungen, die bei der Entfernung eintreten, sind nicht widerrechtlich und begründen keine Schadensersatzpflicht.

(3) Widerrechtlich abgestellte Fahrräder werden nach der vorher angekündigten Räumung dem Fundamt des Magistrats Graz zur Sicherstellung übergeben.

Die Rektorin:
Neuper